

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Montag, 03.02.2014, 19.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2 - 3
2.	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herten am 25.05.2014	4 - 7
3.	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Herten gemäß § 50 Baugesetzbuch <ul style="list-style-type: none">• Umlegungsgebiet U29, Umfeld Erlöserkirche	8 - 13

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **02/2014**
Ausgabetag: **24.01.2014**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: l.doering@herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:
Am Montag, 03.02.2014, findet um **19.00 Uhr**
im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschrift 30/09-14
3. Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 6 GeschO
4. Unterjährige Finanzberichterstattung 14/019
hier: 4. Quartal 2013
5. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 201 14/013
6. Jahresabschlüsse 2009-2012
- 6.1 Jahresabschluss 2009 14/017
- Zuleitung des bestätigten Entwurfs
- 6.2 Jahresabschluss 2010 14/016
- Zuleitung des bestätigten Entwurfs
- 6.3 Jahresabschluss 2011 14/015
- Zuleitung des bestätigten Entwurfs
- 6.4 Jahresabschluss 2012 14/014
- Zuleitung des bestätigten Entwurfs
7. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
8. Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO

9. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

10. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 20.01.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Paetzel', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Uli Paetzel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herten am 25.05.2014

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des (Ober-)Bürgermeister/der (Ober-) Bürgermeisterin auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien oder Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der/des Bewerbers/der Bewerberin

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge, der unter Punkt 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **220 Wahlberechtigten der Gemeinde** (§ 46d Abs. 1 Satz 2 KWahlG) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin **persönlich und handschriftlich** auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf **allen** Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO).

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind bis spätestens am 48. Tag vor der Wahl,

Montag, den 07. April 2014, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Herten, Kurt- Schumacher- Straße 2, 45699 Herten, Wahlbüro, Hauptgebäude, 2. Obergeschoss, Zimmer 234, einzureichen.

Unter „Einreichung“ ist die Übergabe des Wahlvorschlags zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Ich weise darauf hin, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 07. April 2014 eingereicht werden sollen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro (Zimmer 234) der Stadt Herten kostenlos erhältlich. Telefonisch ist das Wahlbüro unter der Telefonnummer 02366/303-0 (Fax 02366/303-228) erreichbar.



V. Lindner

Wahlleiter und Erster Beigeordneter

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Herten
gemäß § 50 Baugesetzbuch

Umlegungsbeschluss

I

Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten beschließt gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner heutigen Sitzung, aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Herten vom 13. April 2011 und Anhörung der Eigentümer, die Einleitung der Umlegung in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 181, Herten Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

U 29, Umfeld Erlöserkirche

II

Das Umlegungsgebiet erstreckt sich im Norden von der Nimrodstraße bis zum Süden über den rückwärtigen Bereich der ehemaligen Pestalozzischule, im Westen vom Gelände der Erlöserkirche bis in östlicher Richtung zum Theodor-Fliedner-Weg.

Die genaue Begrenzung des Umlegungsgebietes ist aus dem beigefügten Plan (Anlage 1), der Bestandteil des Beschlusses ist, ersichtlich.

III

Das Umlegungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Herten, Flur 70

Ord.- Nr.	Flurstück	Lagebezeichnung	Grundbuch von Herten
1	798	Rennebohm	Blatt 3070
	1038	Ewaldstraße	Blatt 3070
	1053	Nimrodstraße	Blatt 3070
2	356	Rennebohm	Blatt 0710
	792	Nimrodstraße 10a	Blatt 5651
	799	Rennebohm	Blatt 5651
	863	Theodor-Fliedner-Weg	Blatt 5651
	943	Theodor-Fliedner-Weg	Blatt 5651
3	349	Ewaldstraße 81a	Blatt 6062
	350	Ewaldstraße 81a	Blatt 6062
	466	Theodor-Fliedner-Weg	Blatt 6062
	598	Rennebohm	Blatt 6062
	599	Rennebohm	Blatt 6062
	797	Ewaldstraße 81a	Blatt 6062
	938	Theodor-Fliedner-Weg	Blatt 6062
	1042	Ewaldstraße 81 a-d	Blatt 6062
4	1037	Ewaldstraße 85	Blatt 21166
5	364	Nimrodstraße 20	Blatt 4668

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, einzelne Grundstücke ganz oder teilweise nachträglich in das Verfahren einzubeziehen bzw. auszuschließen und im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen und die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, falls dieses sich als zweckmäßig erweisen sollte.

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des Umlegungsgebietes ist erforderlich, um eine geordnete Nutzung, Bebauung und Erschließung sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu gewährleisten.

IV

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach dem Tag dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Herten - Geschäftsstelle -, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 332, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Bochum, Kammer für Baulandsachen.

V

Weiter wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Herten,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs.1 BauGB) erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger gemäß § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

VI

Gemäß § 50 Abs. 2, 3 und 4 BauGB werden die Inhaber von Rechten an den im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Umlegungsausschuss der Stadt Herten- Geschäftsstelle-, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 332, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nach Ablauf der nach § 48 Abs. 3 BauGB vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VII

Vom Tage dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes tritt gemäß § 51 BauGB für die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke eine Verfügungs- und Veränderungssperre ein.

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, verändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

VIII

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer nach § 209 BauGB das Betreten der Grundstücke zur Vorbereitung der nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen und zur Ausführung von Vermessungsarbeiten, Abmarkungen oder ähnlichen Arbeiten zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

IX

Die Grundstücke des Umlegungsgebietes sind in einer Bestandskarte mit ihrer bisherigen Lage und Form mit den darauf befindlichen Gebäuden ausgewiesen. Die Eigentümer werden durch Ordnungsnummern bezeichnet.

Das dazugehörige Bestandsverzeichnis führt für jedes Grundstück auf:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (mit Ausnahme der Eintragungen in Abt. II des Grundbuches) der Umlegung U 29 „Umfeld Erlöserkirche“ liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.02.2014 bis 03.03.2014 bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Herten, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 332, Kurt-Schumacher- Straße 2, 45699 Herten, innerhalb der Dienststunden, montags und dienstags von 8.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 - 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 - 17.30 Uhr und freitags von 8.00 - 12.30 Uhr, öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung über die Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses gilt ebenfalls am Tage nach dem Tag dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

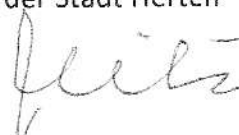
Die Lasten und Beschränkungen nach Abteilung II des Grundbuches dürfen nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

X

Das Umlegungsgebiet mit Darstellung der Gebietsgrenze ist nachstehend in Anlage 1 abgebildet.

Herten, 21.01.2014

Umlegungsausschuss
der Stadt Herten


Stellv. Vorsitzender
- Reiterer-



Umlegungsgebiet U29, Umfeld Erlöserkirche

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2500

